

Stuttgart, 20.04.2021

Liebe Geschwister,

Leider hat sich der Wunsch nach Lockerungen nicht erfüllt. Seit 19.04.2021 gelten nun „schärfere“ Bestimmungen insbesondere im Zsh. mit der bundesweit eingeführten „Notbremse“. **Dabei gibt es regionale und Inzidenz-abhängige Verschärfungen.**

Mit der Version 17 sind die nachfolgenden Richtlinien und Regelungen im SV verbindlich.

Wir behalten uns vor, diese Regelungen auf Grundlage aktueller Entwicklungen und Entscheidungen anzupassen. **Sie gelten zunächst bis vielleicht 16.05.2021!**

Bitte achtet weiterhin darauf, was neben der offiziellen Corona Vo und unseren Richtlinien an speziellen Maßnahmen in Landkreisen und Städten eurer Gemeinde gilt.

Bei regionalen oder örtlichen stärkeren Einschränkungen der Landkreise und Städte übernehmen die Leitungskreise diese aus den Veröffentlichungen der örtlichen Gesundheitsämter und setzen diese entsprechend um (z.B. erweiterte Maskenpflicht, Abstandsgebote, Teilnehmerbegrenzungen ...). Diese sind unseren Regelungen übergeordnet.

Ansprechpartner für die Corona-Thematik im SV-Vorstand ist: Markus Siegele, Tel: 0711 54998421 oder per Mail markus.siegele@sv-web.de

Neue Regelungen oder wichtige Regelungen sind in der Regel rot geschrieben. Bestehende Regelungen, die eines besonderen Hinweises bedürfen, sind gelb hinterlegt.

Allgemeine aktuelle Hinweise zu Änderungen

(bitte beachtet die Details zu Ausführungen in dem konkreten Bereich)

Als Süddeutscher Gemeinschaftsverband e.V. profitieren wir als ein freies Werk der Evangelischen Württembergischen Landeskirche von Regelungen im Zusammenhang mit Gottesdiensten und der grundgesetzlich garantierten Religionsfreiheit. Im Blick auf Vereine, Händler oder Organisationen in unseren Orten, die vielleicht mit noch viel mehr Einschränkungen konfrontiert sind, wollen wir fair und achtsam mit unseren Freiheiten umgehen.

Grundsätzlich geht die Corona-Verordnung vor.

Diese SV Regelungen gelten ebenso für Veranstaltungen, die wir in anderen Räumen veranstalten. Ausnahme, die dortigen Regelungen wären schärfer als unsere.

Wir beschreiben hier die aktuellen Änderungen und Grundsätze – die Details finden sich in den nachfolgenden Punkten.

- Auf die Durchführung aller anderen Veranstaltungen verzichten wir leider weiter, bis auf die beschriebenen Ausnahmen.
- Die angehängte Matrix ersetzt die Kurzfassung unserer Corona Richtlinien. Sie ergänzt auch die Details in diesen Ausführungen.
- Im Bereich Kinderprogramm und Kindergottesdiensten finden sich nun nähere Erläuterungen wieder.
- Leider müssen wir im Bereich der Gottesdienste auf Basis der Inzidenzzahlen stärker differenzieren und teilweise auch einschränken. Präsenzgottesdienste ab einer Inzidenz von über 200 sind grundsätzlich nur im Freien möglich oder online – **siehe Detail untenstehend.**
- Die bundeseinheitliche „Notbremse“ wurde in unseren Richtlinien mit berücksichtigt. **Ab einer Inzidenz von über 300 finden sämtliche Veranstaltungen / ebenso Gottesdienste nur noch online / digital statt.**

Als Gemeinde und Gemeinschaft empfiehlt es sich, auf die aktuellen 7 Tages-Inzidenzzahlen zu schauen. Nach denen richtet sich manches, was wir beschreiben. Die nachfolgende Matrix soll einen schnellen Überblick verschaffen.

Leitlinien zur Durchführung von Präsenzgottesdiensten / Gemeindeveranstaltungen

Gottesdienste – **siehe darüber hinaus die Matrix**

1. Die Gottesdienste bedürfen eines festgelegten Hygienekonzeptes.
2. Es ist unbedingt eine Anmeldung zum Gottesdienst notwendig, wenn die räumliche Kapazität bei den erwarteten Besuchern nicht ausreicht. Ansonsten reicht es aus, die Gottesdienstbesucher namentlich zu registrieren, damit eine Kontaktverfolgung leichter möglich ist (Onlineanmeldungen sind ausreichend). Es genügt, wenn diejenigen, die in unseren Datenbanken erfasst sind, ihren Namen hinterlassen. Gäste oder Erstbesucher müssen ihren Namen und die Adresse hinterlassen. Diese Daten werden vier Wochen aufgehoben und dann vernichtet. Sie sind nur im Fall einer auftretenden Infektion von Relevanz oder bei einer Kontaktverfolgung durch die Gesundheitsbehörden.
3. Gottesdienstvorbereitungen (Teams) und Proben – sind möglich im Rahmen von §10 der Corona VO (unter Schutz und Hygienebedingungen). Sie dienen der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes.



4. Gemeinsames Singen (Gemeindegottesdienst) in Räumen ist nicht möglich! Dies gilt zurzeit generell - unabhängig der Inzidenzzahlen.

Singen im Freien ist möglich. Empfohlen - nur mit medizinischer oder FFP2 Maske. Das Singen ist auf wenige Lieder einzuschränken. Bei hohen Infektionszahlen im Landkreis oder am Ort ist das Singen einzuschränken. Bandmusik nur in kleiner Formation.

5. Band und Lobpreisteams können im Gottesdienst in kleiner Formation zum Einsatz kommen. Sie sollten voneinander auch wieder 1,5 Meter Abstand halten und von der Gemeinde 3 Meter (je mehr desto besser, gerade bei hohen Inzidenzzahlen). Proben für Gottesdienste sind weiterhin möglich. Sie dienen der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes.

6. Gottesdienste in geschlossenen Räumen sind abhängig vom Abstandsgebot und der sich daraus ergebenden Raumkapazitäten „ohne“ Teilnehmerbeschränkung möglich. Wir bitten, das nicht auszureizen und empfehlen, sich bei Gottesdiensten in Gebäuden auf 100 Teilnehmer zu begrenzen.

- In Landkreisen oder Orten mit einer 7 Tages Inzidenz von mehr als 100 gilt von der Gemeindeleitung zu prüfen, ob die Zahl der Gottesdienstbesucher weiter beschränkt oder nur per Streaming oder online angeboten wird **oder ein Gottesdienst im Freien besser ist.**
- **Bei einer Inzidenz von über 200 ist ein Gottesdienst online oder im Streaming möglich. Präsenz – Gottesdienste sind grundsätzlich nur im Freien weiter möglich, die Begrenzung der Teilnehmerzahl liegt bei 200 Teilnehmern incl. Mitwirkende.**

Abweichend davon ist es ausnahmsweise möglich, Präsenzgottesdienste in geschlossenen Räumen mit der Begründung zu feiern, das Infektionsgeschehen lasse die Feier von Gottesdiensten als verantwortbar erscheinen.

Zu berücksichtigen sind dabei: (die Gemeindeleitung entscheidet über den Ausnahmefall – der Vorstand des SV (M.Siegele) erhält darüber eine formlose schriftliche Info (per Mail))

- die örtliche 7-Tages-Inzidenz
 - die Einschätzung der örtlichen Behörden und
 - die sonstigen Gegebenheiten vor Ort (Größe bzw. Raumvolumen des Gottesdienstraums, Lüftungsmöglichkeiten).
- In Land oder Stadtkreisen mit einer 7-Tages Inzidenz von 300/100.000 Einwohner sind Gottesdienste **nur** online oder im Streaming möglich.

7. **Abendmahlsfeiern** in Gottesdiensten sind unter Hygieneregeln und einem Schutzkonzept **möglich**. Bei einer Inzidenz von über 50 ist eine Abendmahlsfeier als Hausabendmahl oder in einer kleinen Gruppe (**unter 10 Personen**) möglich. **Beim Hausabendmahl kann bei geltenden Kontaktbeschränkung der hautamtliche Gemeinschaftspastor oder der Gemeindeleiter zusätzlich dazu kommen.** Abendmahl in Gottesdiensten ist weiter bei höheren Inzidenzen in **Präsenzgottesdiensten möglich.**



Bei Abendmahlsfeiern in Gottesdiensten ist dann darauf zu achten, dass die Austeilung in einem geordneten Rahmen vollzogen wird, oder man vorab Stuhl - Gruppen bildet. Es sollte bei einer Inzidenz von **über 100** vermieden werden, dass die Gottesdienstbesucher durch den Raum gehen.

Wir empfehlen folgende Vorgehensweise:

Eine Feier im Rahmen eines Gottesdienstes sollte und könnte so gestaltet sein:

Wie gehen davon aus, dass das Abendmahl am Platz gereicht wird. In kleineren Gruppen, wo räumlich viel Platz und Abstand möglich ist, kann das Abendmahl auch in der „Wandelkommunion“ (hintereinander hergehen, Empfang an einem ausgewiesenen Platz) angeboten werden. **Diese Form sollte bei einer Inzidenz von über 100 nicht vollzogen werden, das Abendmahl sollte dann ausschließlich am Platz empfangen werden.**

Zwei Personen mit Schutzhandschuhen und Schutzmaske verteilen das Brot an die Teilnehmer mit Zunge. Teilnehmer behalten das Brot in der Hand, bis sie versorgt sind. Dann nehmen sie kurz die Maske hoch und nehmen das Brot zu sich.

Anschließend wird der Wein in Einzelkelchen verteilt.

Wenn der Empfangende einen Kelch hat, nimmt man kurz die Maske hoch und trinkt den Wein. Die Einzelkelche werden anschließend wieder eingesammelt.

In Kleingruppen kann Brot und Wein auf Tellern für jede Person vorbereitet sein und am Platz bereitgestellt werden.

8. Die Kollekte wird in separaten Gefäßen am Ausgang eingesammelt.

9. Es kann hilfreich sein, für eine gewisse Zeit Präsenz- und Online-Gottesdienste parallel anzubieten. Dort, wo unter den räumlich einschränkenden Bedingungen Präsenzgottesdienste stattfinden, können sie bei Bedarf zweimal zu verschiedenen Zeiten gefeiert werden, um so möglichst vielen die Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

10. In den Gottesdiensträumen **müssen** die Gottesdienstbesucher einen Abstand von 1,5 m zueinander einhalten. **Es gelten die Regeln zum Zusammensitzen (siehe Matrix).**

11. Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP Maske) oder einer FFP 2 Maske.

Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind weiter von der Maskenpflicht ausgenommen.

Von der Maskenpflicht ausgenommen sind auch die direkt beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während ihres Einsatzes (Moderation, Predigt, Sprechen, Singen der Band) **– auf die Inzidenzabhängigkeit achten – siehe Matrix.** Ausgenommen sind zudem solche Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. Dies ist regelmäßig durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen.

12. Wenn wir von Gottesdiensten im Präsenzmodus reden, dann meinen wir ausschließlich Gottesdienste. Regelmäßige Veranstaltungen, in denen die biblische Verkündigung und das gemeinsame Gebet im Mittelpunkt stehen, können je nach Höhe der Inzidenz in Präsenzform stattfinden (ab einer Inzidenz von über 50 ist keine Präsenzveranstaltung möglich).

Z.B. Gebetsstunden, Gebetsabende oder Bibelstunden, die wir bisher in diesem Bereich als religiöse Versammlungen eingeordnet haben. Weiterhin empfehlen wir diese in einem Onlineformat oder per Telefon durchzuführen.

13. Seelsorge und das Angebot zur Seelsorgerlichen Begleitung erhalten wir weiter aufrecht! Vor allem älteren, kranken und einsamen Menschen unserer Gemeinden gilt unsere Aufmerksamkeit! Trotz Kontaktbeschränkungen versuchen wir den Kontakt zu halten. Sterbende und die betroffenen Angehörigen dürfen nicht allein gelassen werden. Wir haben als Geschwister an dieser Stelle einen besonderen Auftrag. Darum sind uns Hausbesuche in vorheriger Abstimmung mit den Personen wichtig!

14. Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit mehr als 10 Teilnehmenden sind bei der zuständigen Behörde (Ordnungsamt der Stadt, der Gemeinde) spätestens zwei Werktage zuvor anzuzeigen, sofern mit dieser keine generellen Absprachen getroffen wurden.

Eine Anzeige sollte zusammen mit dem Schutzkonzept per Email an das Ordnungsamt erfolgen.

Wir empfehlen diese so zu formulieren, dass sich daraus eine generelle Absprache für die nachfolgenden sonntäglich üblichen Gottesdienste ableiten lässt. Sie sollte den Hinweis enthalten, dass Gottesdienste, die von diesen Zeiten abweichen, weiterhin entsprechend der Corona VO angezeigt werden.



Kinderprogramm während des Gottesdienstes / Kindergottesdienstes

Beim Kinderprogramm haben wir uns in unseren Leit- und Richtlinien immer an den Möglichkeiten für Kindertagesstätten orientiert. Das galt für die Lockerungen und für die Gestaltungen innerhalb des Gruppenangebotes.

Mit der Öffnung von Kindergärten und Kindertagesstätten ermöglichen wir wieder das Kinderprogramm bei unseren Gottesdiensten. Dies gilt auch für Kinder der Grundschule.

Neben der klassischen Form eines Kindergottesdienstes ist es möglich ein Kinderprogramm während des Gottesdienstes anzubieten, soweit untenstehende Voraussetzungen erfüllt sind.

Erklärung:

Der Unterschied besteht vor allem darin, dass der klassische Kindergottesdienst stärker das Element eines „frontalen“ Programm hat und die Kinder an festen Plätzen sitzen. Spieleinheiten oder andere Programmangebote wären nur mit Abstandsregeln und bei festen Sitzplätzen möglich.

Beim Kinderprogramm können sich Kinder frei im Raum bewegen, es wären auch Kontaktspiele möglich oder Bastelangebote, in denen die Kinder enger zusammen sitzen.

Voraussetzung und Rahmenbedingungen sind:

- Kitas sind am Ort geöffnet, dann kann ein Kinderprogramm stattfinden (in der Regel werden Kitas, ab einer Inzidenz von über 200 geschlossen).
- Ab einer Inzidenzwert von über 50 empfehlen wir diese voranstehende Lockerung nicht zu vollziehen und das Kinderprogramm als klassischen Kindergottesdienst zu gestalten.
- Ab einer Inzidenz von über 100 sind Kindergottesdienste oder ein Kinderprogramm nicht möglich.
- Die Gruppen beginnen und enden in festen Gruppen.
- Es gelten die allgemeinen AHA+L Regeln.
- Zwischen den Betreuern ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.
- Die nicht aktiven Programmmitarbeiter tragen mind. eine medizinische Maske.
- Auf Gruppengröße in einem Raum achten - nicht mehr als 12 teilnehmende Personen / Kinder.
- Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB (Maske) befreit. Ab 6 Jahren ist das tragen einer medizinischen Maske / FFP 2 Maske verpflichtend.
- Kinder bis 5 Jahren in Gruppen können sich im Gruppenraum frei bewegen und müssen keinen Abstand zueinander halten.

Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit

- Für Gruppen und Kreise in der Kinder- und Jugendarbeit hat der SV-EC Handlungsempfehlungen veröffentlicht. www.sv-ec.de.

Die Corona VO sieht Lockerungen seit dem 15.03.2021 vor. Bitte schaut beim SV-EC nach, was diese genau beinhalten. Der Landesjugendring hat für die wichtigsten Regelungen eine Matrix veröffentlicht. Diese findet ihr hier:

https://www.ljrbw.de/files/downloads/JAgehtweiter/210315_%C3%9Cbersicht-CoronaVO-KJA-JSA_LJR.pdf

Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit



DES SOZIALMINISTERIUMS BADEN-WÜRTTEMBERG, GÜLTIG AB 15.3.2021

Inzidenz im Landkreis ¹	≥ 100 3 Tage in Folge je 100.000 Einwohner *innen	99-51 5 Tage in Folge je 100.000 Einwohner *innen	≤ 50 5 Tage in Folge ab 23.3.2021 je 100.000 Einwohner *innen	Notwendig unabhängig von Inzidenz
Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII + § 14 LKJHG)	präsenzlos ³	Innenraum: 12 Personen² Außenbereich: 18 Personen²	Innenraum: 18 Personen² Außenbereich: 30 Personen²	<ul style="list-style-type: none"> keine Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts Corona-Verordnung des Landes <ul style="list-style-type: none"> Abstandsempfehlung nach § 2 Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Hygieneanforderungen nach § 4 Hygienekonzept nach § 5 Datenerhebung nach § 6 Zutritts- / Teilnahmeverbot nach § 7 Arbeitsschutzanforderungen nach § 8
Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII + § 15 LKJHG)	18 Personen²	18 Personen²	Innenraum: 18 Personen² Außenbereich: 30 Personen²	

¹ Lagebericht Covid-19 des Landesgesundheitsamtes: <http://k.ljrbw.de/Lagebericht-covid-lga>

² Teilnehmende und Betreuungskräfte werden zusammengezählt

³ Online-Angebote, Basteltüten am Jugendhauszaun etc. sind möglich, keine Gruppenangebote in Präsenz

entdecke was geht

Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.
Siemensstraße 11 // 70469 Stuttgart

0711 16447-41
coronafaq@ljrbw.de

www.ljrbw.de

Allgemeine Veranstaltungen und religiöse Veranstaltungen

Siehe auch Matrix mit der Einordnung der Inzidenzzahlen

1. Eine Veranstaltung darf nach der neuen Corona VO nicht der Unterhaltung dienen.
2. **Wir verzichten angesichts der Situation auf alle Veranstaltungen im Präsenzmodus. Ausnahmen siehe obenstehend bzw. Punkt 3.**
3. Regelmäßige Veranstaltungen unserer Gemeinden und Gemeinschaften, in denen die biblische Verkündigung und das Gebet im Mittelpunkt stehen, können unter den folgenden Voraussetzungen stattfinden:
 - a. Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit mehr als 10 Teilnehmenden müssen bei der zuständigen Behörde (Ordnungsamt der Stadt, der Gemeinde) spätestens zwei Werktage zuvor angezeigt werden, sofern mit dieser keine generellen Absprachen getroffen wurden.
 - b. Die Gemeinde- bzw. Gemeinschaftsleitung entscheidet verantwortlich im Einzelfall über diese Veranstaltungen.
 - c. Diese Lockerungen sind nur möglich, wenn die Inzidenzzahlen unter 50 in den Landkreisen oder Orten liegen.
4. Im privaten Raum sind **keine** Veranstaltungen möglich. Dies betrifft auch die oben genannten Ausnahmen!
5. Biblischer Unterricht, Bildungsangebote, Glaubenskurse sind solange die Schulen geschlossen sind nur online bzw. digital möglich. Mit dem 15.03. ist es möglich unter den Vorgaben der verbandlichen Kinder und Jugendarbeit Angebote wie biblischen Unterricht oder Bildungsangebot der Jugendhilfe zu machen. – siehe Matrix oben.
6. Mitglieder- oder Gemeindeversammlungen sollten digital durchgeführt werden – **bitte die Regelungen zu den Inzidenzzahlen beachten.** Wenn Wahlen oder wichtige Beschlüsse anstehen, sollte überlegt werden, ob die Versammlung in Hybrid Form stattfinden kann. Eine Mitgliederversammlung kann bei Inzidenzzahlen über 100 in Ausnahme stattfinden, wenn die Gemeindeleitung die dringende Notwendigkeit sieht (z.B. bei Konflikten).
7. **Büchertische – ein Verkauf richtet sich entsprechend der Inzidenzzahlen.** Bestellte Ware kann weiterhin ausgeliefert oder direkt abgeholt werden. Beim Verkauf in Präsenz müssen die Abstände eingehalten werden. Es gelten bei 10 qm Verkaufsfläche 1 Kunde. Die Verkaufsfläche ist extra auszuweisen z.B. mit Absperrband.
8. Ansammlungen (Sitzungen, Gremien, Leitungskreise), die der Aufrechterhaltung des Arbeits- Dienst- und Geschäftsbetriebes dienen. Das sind vor allem institutionelle Gremien (lt. Satzung oder Grundsätze) Z.B. Gremien wie BLK, GLK, Gemeindeleitungskreis **sind möglich**. Wir empfehlen auf eine online- bzw. digitale Variante auszuweichen.
9. Vorbereitungstreffen für Gottesdienste sind möglich.
10. Veranstaltungen können nur noch in unseren Gemeindezentren / Gemeindehäusern oder Gemeinschaftshäusern stattfinden.



Dazu zählen Häuser und Räume, die von anderen Institutionen angemietet oder als solche ausgewiesen sind. Die Regelungen der Vermieter gehen vor, soweit sie diese Regelungen nicht unterschreiten.

11. Die Teilnehmer müssen namentlich registriert werden (vergleichbar Gottesdienste), damit eine Kontaktverfolgung leichter möglich ist. (Onlineanmeldungen sind ausreichend).
12. Die Schutz- und Hygienekonzepte gelten für die noch möglichen Veranstaltungen **unabhängig** der Personenzahl. **Es gelten unter anderem die Abstandsgebote von 1,5 m, fester Sitzplatz**, für ausreichendes Lüften ist zu sorgen (alle 20 Minuten).
13. Während der gesamten Veranstaltung ist das Tragen einer medizinischen Maske (OP Maske) oder einer FFP 2 Maske verpflichtend. Das gilt nicht für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. Dies ist regelmäßig durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen.

Allgemeine Verhaltens - Hinweise für Gottesdienst und Veranstaltungen

1. Das Abstandsgebot von 1,5 m gilt auch beim Betreten und beim Verlassen des Gottesdienstraums. Mitarbeiter, die sonst den Begrüßungsdienst haben, könnten als Ordner tätig werden und Hilfestellung geben.
2. Möglichkeiten zur Handdesinfektion müssen bereitgestellt bzw. zugänglich gemacht werden.
3. Diejenigen, die dezidierte Erkältungs-Symptome (Schnupfen, Halsschmerzen, Husten, Fieber etc.) aufweisen, oder die in einer Testphase sind, dürfen zum Schutz der anderen an den Präsenzgottesdiensten so wie allen anderen Zusammenkünften nicht teilnehmen. Der Infekt muss ausgeheilt sein. Dies gilt auch für Personen, die in Quarantäne sind oder positiv getestet sind. Ein zeitnaher negativer Test, der nach der Diagnose erfolgt, kann diese Einschränkung aufheben. **Die Ordner sind anzuweisen, die verpflichtenden AHA Regeln umzusetzen.**
4. **Beim Betreten und Verlassen des Gemeindezentrums / Gemeinschaftshauses, bzw. des Gottesdienstraums ist das Tragen einer medizinischen Maske (OP Maske) oder einer FFP 2 Maske verpflichtend. Das gilt für den ganzen Außenbereich des Gemeindezentrums (incl. Parkplatz).**
5. **Es ist weiter darauf zu achten und in den Gottesdiensten und Veranstaltungen darauf hinzuweisen, dass vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung / des Gottesdienstes sich keine Ansammlungen ergeben, die die allgemeinen Kontaktbeschränkungen nicht achten.**
Dies gilt auch z.B. für die Foyer-Bereiche, vor allem dann, wenn sich durch das gleichzeitige Ende mehrerer Gruppen aus unterschiedlichen Räumen die Ansammlung von Personen ergeben könnte. Dort wo möglich, sollten die Ein- und Ausgänge voneinander getrennt werden oder Veranstaltungen in unterschiedlichen Räumen nicht gleichzeitig enden.

6. In der Herbst- und Winterzeit gestaltet sich das Lüften und Heizen nicht einfach. Es empfiehlt sich, dies nicht dauerhaft und gleichzeitig während der Veranstaltung zu machen. Gut ist, wenn im Vorfeld und nach der Veranstaltung gelüftet wird. In Gruppenräumen ist ein Stoßlüften nach 20 Minuten zu empfehlen bzw. kann sinnvoll sein, die Luft auszutauschen.

Wir wünschen Euch weiterhin Gottes Segen, seinen Schutz und seine Bewahrung.

Detlef Krause, Gustavo Victoria und Markus Siegele

Gültig seit 19.04.2021, veröffentlicht am 21.04.2021